

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 1. September 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung

betr. die Beförderung von Dampf- und Motorpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampf- und Motorpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Abs. 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S.S. 195) in Verbindung mit den §§ 6 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G.S.S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats was folgt.

§ 1.

Für die Beförderung von Dampf- und Motorpflügen auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betr. Chausseestrecke zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

§ 2.

Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brüden Durchlässe und anderer Bauwerke bei denen besondere Vorsichtsmahregeln erforderlich sind sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß von der Beförderung eines Dampf- oder Motorpfluges mindestens 24 Stunden vor ihrer Ausführung dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

Der Führer des Dampf- oder Motorpfluges ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.

§ 4.

Für das Befahren von Überwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe durch Dampf- und Motorpflüge gelten folgende Vorschriften.

- 1.) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
- 2.) Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittlung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.
- 3.) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben zu welcher Zeit wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Überweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.
- 4.) Von dem Transportführer ist auf den Überwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 m nicht überschreiten. An jeder Lokomotive und jedem Motorfahrzeug muß das Gewicht angegeben sein.

Diagonal geriffelte Radreifen der Fahrzeuge sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6.

Zwei hintereinander fahrende Lokomotiven oder Motorfahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

An die Lokomotiven oder Motorfahrzeuge dürfen nur solche Fahrzeuge oder Geräte angehängt werden, welche unmittelbar zum Betriebe des Dampf- oder Motorpfluges gehören.

Das Anhängen von mehr als zwei Fahrzeugen oder Geräten ist verboten. Ausnahmeweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von 3 Fahrzeugen oder Geräten erteilt werden.

§ 7.

Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampf- oder Motorflugtransportes darf ein Kilometer in 10 Minuten nicht übersteigen. Der Transport muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß er angehalten werden. Ebenso wenn die Bedienungsmannschaft bemerkt oder durch Zurufe oder Zeichen darauf aufmerksam gemacht wird daß durch den Transport die Gefahr des Scheuwerdens von Tieren herbeigeführt wird.

§ 8.

Zur Bedienung eines Transportes müssen bei einer Lokomotive oder einem Motorfahrzeug vier, bei zweien solcher Fahrzeuge fünf Personen vorhanden sein, von denen je eine dem Fahrzeug vorausgehen und nötigenfalls den mit Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß.

§ 9.

Während der Beförderung eines Dampfzuges ist die Benutzung der Lokomotivpfeife verboten. Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen. Angesichts von Personen, welche Pferde reiten fahren oder führen dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden. Die Mischkäten der Lokomotive müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 10.

Der Verkehr mit Dampf- und Motorzügen ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmeweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle und unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeug vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 11.

Der Betrieb von Dampf- und Motorzügen in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist innerhalb einer Entfernung von 25 m nur unter folgenden Bedingungen gestattet.

- 1.) Auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfestellung bei dem Passieren mit Pferden oder Vieh,
- 2.) auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder eines Passanten welcher Pferde führt fährt oder reitet oder Vieh treibt ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpeife zu vermeiden.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verordnet ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 13.

Durch die Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung eines Dampf- oder Motorzuges wird die Verpflichtung des Unternehmers für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Transport dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen zur Sicherung seiner etwaigen Schadensersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 14.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 20. 10. 1903, betr. die Beförderung und den Betrieb von Dampfzügen aufgehoben.
Breslau, den 5. August 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

gez. v. Guenther. Wirkl. Geh. Rat.

Nachdem der Herr Finanzminister durch Erlaß vom 19. Juli d. Js. — J.-Nr. II. 7111 I. Ang. — die infolge Veretzung des bisherigen Inhabers seit dem 1. Januar d. Js. erledigte Rentmeisterstelle bei der königlichen Kreis-kasse zu Groß Strehlitz vom 1. September d. Js. ab dem Regierungsekretär Sladel in Oppeln verliehen hat, wird mit diesem Tage der Geschäftsbetrieb der genannten Kasse in Groß Strehlitz wieder eröffnet. Der königliche Rentmeister Maleika in Tarnowitz, der die Kreis-kassengeschäfte neben denjenigen der Kreis-kasse Tarnowitz seit dem 7. April d. Js. mit wahrgenommen hat, ist vom gleichen Zeitpunkte ab von den Geschäften für Groß Strehlitz entbunden worden.
Oppeln, den 18. August 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Es wird hiermit verboten: Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellw. Generalkommandos

1) stehende Edelkastanien zu fällen,

2) Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb gefällter Edelkastanien gerichtet sind.

Die Erlaubnis zum Fällen und zum Ankauf wird nur solchen Firmen oder Personen erteilt, die ihren Wohnsitz im Bereiche des VI. Armeekorps haben, eine Genehmigung der zuständigen Landesaufsichtsbehörde beibringen und sich verpflichten, die zu fällenden Edelkastanien der Kriegslieber-Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, zum Ankauf anzubieten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 19. August 1916.

Der stellw. Kommandierende General.

von Heinemann, Generalleutnant.

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer.

Vom 19. August 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a, b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

a) Halter von Einhufern 4 Zentner für jeden Einhufer;

b) Halter von Zuchtbullen 2¼ „ an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferspütterung erteilt wird;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher

Betriebe, die Arbeitsschonen halten 2¼ „ an jeden Arbeitsschonen.

Wenn die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeitsschonen nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder wenn für Zuchtbullen die Genehmigung zur Haferspütterung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich diese Mengen für jeden fehlenden Tag bei den Einhufern um je 4½ Pfund, bei den Zuchtbullen um je 2½ Pfund und bei den Arbeitsschonen um je 2½ Pfund.

Die Festsetzung der zur Verfütterung freigegebenen Hafermengen für die Zeit nach dem 30. November 1916 bleibt vorbehalten.

Berlin, den 19. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts

In Vertretung von Braun.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Groß Strehly, den 30. August 1916.

Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin.

Der zunehmende Bedarf der Heeresverwaltung an Platin hat dazu geführt, daß in letzter Zeit bei einer Anzahl von Betrieben die Platinbestände durch Verfügungen der Militärbefehlshaber beschlagnahmt wurden. Diese Einzelbeschlagnahmen haben sich jedoch nicht als ausreichend erwiesen, um dem vorhandenen Bedürfnis abzuhelfen. Demgemäß wird mit Wirkung vom 1. September 1916 eine allgemeine Beschlagnahme und Bestandserschöpfung von Platin auf Erjuden des königlichen Kriegsministeriums durch die Militärbefehlshaber bekanntgemacht, welche alle bisherigen Einzelbeschlagnahmen von Platin aufhebt und ersetzt. (Nr. M 1 9. 16. K. R. M. betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin).

Trotz der Beschlagnahme bleibt unter bestimmten Voraussetzungen die Weiterbenutzung der beschlagnahmten Gegenstände im eigenen Betriebe und die Verarbeitung auf mechanischem und thermischen Wege gestattet.

Neben der Beschlagnahme wird eine allgemeine Meldepflicht angeordnet. Die Meldungen sind erstmalig nach dem Stande vom 1. September 1916 zu erstatten und alle zwei Monate zu wiederholen. Endlich besteht auch für die Besitzer meldepflichtiger Vorräte die Verpflichtung zur Anlage und Führung eines Lagerbuches.

Die näheren Bestimmungen über die verschiedenen der Beschlagnahme unterworfenen Stoffe und Gegenstände, über die Wirkung der Beschlagnahme und ihre Ausnahmen, über die Meldepflicht und Lagerbuchführung sind aus dem Wortlaut der Bekanntmachung ersichtlich.

Da der Kreis der von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen nicht begrenzt ist, muß jeder, der — wenn auch geringe — Vorräte an Platin und platinhaltigen Stoffen im Besitz hat, sich mit den Bestimmungen dieser Bekanntmachung vertraut machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen. Die Ortsbehörden haben für sofortigen Anschlag der Plakate Sorge zu tragen.

Groß Strehly, den 27. August 1916.

Die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, die Rekrutierungsstammrolle des Jahrganges 1898 unter Beachtung des § 46 1 bis 6 der Wehrordnung vom 22. November 1888 anzufertigen und versehen mit einem festen Umschlage einzureichen.

Mit der Stammrolle sind vorzulegen:

1. Die Geburtsliste des Jahrganges 1898,
2. die Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Auszüge aus den Sterberegistern oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen Mannschaften dieses Jahrgangs,
3. für Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind Atteste beizufügen. Kann ein Kreisarztattest nicht vorgelegt werden, so ist eine Bescheinigung vom Gemeinde- oder Gutsvorsteher und Amtsvorsteher anzufertigen. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. Für Militärpflichtige, welche an Epilepsie leiden oder gelitten haben ist eine Bescheinigung oder eine Verhandlung gemäß § 65 No. 6 der Wehrordnung beizubringen.

In Spalte 8 ist unter dem Stande anzugeben, ob der Mann pferdefähig ist.

Mannschaften, welche die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sind von der Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle ausgeschlossen. Bei zweifelhaften Fällen ist anzufragen.

Militärpflichtige, welche in anderen Kreisen geboren sind, sind vorläufig in die Stammrolle nicht aufzunehmen.
Groß Strehlitz, den 28. August 1916.

Telegramm-Abchrift!

Biehverband, Breslau

Berlin, den 24. August 1916.

Der immer größer werdende Notstand der Heeresverwaltung macht unbedingt erforderlich, daß jetzt sämtliche Schweine, die nicht Vertragschweine sind, bis zur vollen Höhe der Umlage für Feldheer an Zentralstelle geliefert werden. Bedarf der immobilen Truppen und Zivilbevölkerung muß zurückstehen. Von Mastorganisationen für Heer an Verbände gelieferte Schweine sind auf Umlageziffer anzurechnen, Zentralstelle überläßt auch den Viehhandelsverbänden für jedes Schwein von mindestens hundertachtzig Pfund Stallgewicht Bezugschein über vier Zentner Mais, je sechzehn Mark, 50 Pfg. und ein Zentner Kleie, je sieben Mark, 50 Pfg. frei Mästers Vollbahnstation.

gez. Zentralviehhandelsverband.

Vorstehendes von dem Zentralviehhandelsverband in Berlin an den Schlesienschen Viehhandelsverband in Breslau gerichtete Telegramm bringe ich zur Kenntnis. Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Schweine dem Oberaufkäufer, Fleischermeister Hoffmann hier selbst übergeben werden. Für Schweine die ein Stallgewicht von mindestens 180 Pfd. bei der Abgabe hatten wird dem Verkäufer auf Verlangen ein Bezugschein auf Mastfutter in der angegebenen Weise zugefertigt.

Groß Strehlitz, den 30. August 1916.

Unter Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 12. Juli d. Js. — Sonderbeilage Stück 28 — betr. die **Einschränkung des Fahrradverkehrs**, gebe ich zur Vermeidung überflüssigen Schreibwerks bekannt, daß, wenn die Ortspolizeibehörde über einen Antrag entschieden hat, die Vorstellung gegen diese Entscheidung zunächst an mich geht und zwar auch dann, wenn die Entscheidung der Ortspolizeibehörde nach Anfrage bei mir ergangen ist. Erst wenn meine Entscheidung vorliegt und gegen diese die Beschwerde erhoben wird, ist die Zuständigkeit des Herrn Regierungs-Präsidenten gegeben.

Groß Strehlitz, den 30. August 1916.

Nach einer der Kaiserlichen Gesandtschaft im Haag zugegangenen Mitteilung der Niederländischen Regierung gibt es zwar keine niederländische Vordruckt, daß ausländische Pässe, die zum Eintritt nach den Niederlanden verwendet werden sollen, des Visa einer niederländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung bedürfen. Die niederländischen Behörden sind aber berechtigt, Pässe, die ein solches Visa nicht tragen, zu beanstanden. Es empfiehlt sich daher, daß Personen, die nach den Niederlanden reisen wollen, sich ihren Paß durch einen niederländischen Konsul visieren lassen.

Groß Strehlitz, den 31. August 1916.

Belohnung.

Der Herr Regierungspräsident hat dem Hüttenarbeiter Vincent Koppyra aus Zawadzki für Errettung der Hüttenarbeiterfrau Franziska Zientel aus Zawadzki vom Tode des Ertrinkens seine besondere Anerkennung ausgesprochen und ihm eine Geldbelohnung von 20 Mark bewilligt.

Groß Strehlitz, den 29. August 1916.

Beilage

zu Stück 35 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 1. September 1916.

Die Herren Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß sie nicht befugt sind, für die Beforgung der Familienunterstützungsangelegenheiten irgend eine Entschädigung von den Bezugsberechtigten zu beanspruchen oder sich auszahlen zu lassen.

Groß Strehlig, den 24. August 1916.

Die Firma Eugen Berle in Breslau, Deffauerstraße 8 ist berechtigt, in Schlesien beschlagnahmte Altgummiforten und Gummiabfälle für Rechnung der Kautschukabrechnungsstelle aufzukaufen.

Groß Strehlig, den 24. August 1916.

Ernannt der Häusler Wilhelm Wrobel in Balzarowitz zum Stellvertreter des Gemeindevorstehers der Gemeinde Balzarowitz gemäß § 84 Absatz 4 der Landgemeindeordnung.

Groß Strehlig, den 31. August 1916.

Der Königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Vom 27. September cr. ab finden in der Dietrich'schen Brauerei — Straßenecke — täglich 8 Uhr vor-mittags beginnend, Nachmusterungen aller Wehrpflichtigen (gediente und ungediente) der Geburtsjahre 1897—1899, einschließlich der Zurückgestellten, statt, die folgende Entscheidungen erhalten haben:

- dauernd g. v. = dauernd garnisonverwendungsfähig,
- zeitig g. v. = zeitig garnisonverwendungsfähig,
- dauernd a. v. = dauernd arbeitsverwendungsfähig,
- zeitig a. v. = zeitig arbeitsverwendungsfähig,
- zeitig g. u. a. v. = zeitig garnison- und arbeitsverwendungsunfähig,
- vorl. zur. = vorläufig zurück.

Von der Nachmusterung befreit sind:

- a. die im Mai, Juni und Juli 1916 gemusterten und nachgemusterten Leute,
- b. die in den Zurückstellungslisten der Behörden nachgewiesenen Beamten, soweit sie erst in diesem Jahre untersucht worden sind.

Die Beorderung aller Leute findet durch das Bezirkskommando durch Gestellungsbeehl statt.

Diesjenigen Wehrpflichtigen des Kreises Gr. Strehlig, welche bis zum 30. September cr. keinen Gestellungsbeehl erhalten haben, haben sich sofort beim Bezirkskommando und zwar, die gedienten beim Meldeamt Gr. Strehlig — 3. St. in Gleiwitz, die ungedienten auf Zimmer 9 zu melden.

Jungmänner, die bei einem bestimmten Truppenteil eingestellt werden wollen, haben eine Bescheinigung des Jungwehr-Ausschusses mitzubringen.

Bezirkskommando Gleiwitz.

Anzeigen.

Verzogen

nach Krakauerstraße 28

Fritz Gross, Dentist,
Ateller f. Zahnersatz u. Plomben
Oppeln Ferspr. No. 255.

Die Erneuerungslose

zur 3. Klasse S. (234.) Königl.
Preussischer Klassenlotterie
sind einzulösen.

Georg Hübner,
Königl. Lotteriereisnehmer.

Ein Schreiber

mit guter Handschrift, Sohn acht-
barer Eltern wird gesucht.

Rechtsanwalt **Raumann.**

— Arbeiter —

in größerer Anzahl f. dauernde Be-
schäftigung ges. (Stundenl. 30—40 Pfg.
Bahnfahrt hin u. Logis frei. Meld.
b. Sägewerk, Sandowitz.

Zum Besten armer Schulkinder.

Sonntag, den 3. September 1916 in Dietrichs Garten

Spielfest mit Musikunterhaltung

der Volksschulen Gr. Strehlitz, Adamowitz, Motrolona
und Sucholona.

Beginn nachm. 3½ Uhr. — Eintritt 10 Pfg.

Programms an der Kasse.

Mehrbeträge werden freundlichst erbeten und dankbar entgegengenommen.

Alle Einwohner der Stadt und Umgegend werden hierzu freund-
lichst eingeladen.

Der Königl. Kreisschulinspektor.

Einzahlungen auf die 5te Kriegsanleihe nehmen wir
schon jetzt entgegen und verpflichten uns, diese bis zum ersten Ein-
zahlungstermin mit

$4\frac{1}{2}\%$

zu verzinsen.

Groß Strehlitz, den 21. August 1916.

Groß Strehlitzer Spar- und Darlehns-Kassenverein

e. G. m. u. H. in Groß Strehlitz.

Die Jagdnehmung in dem Jagdbezirk Bierlesche wird am 1. Oktober
d. J. Nachmittags 4 Uhr im Sowa'schen Gasthause hier selbst öffentlich meist-
bietend verpachtet werden.

Der Jagdbezirk ist 196 Hektar groß.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Bierlesche, den 30. August 1916.

Der Jagdvorsteher.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert

in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.